

Architektenhonorar für Planungsleistungen

Die Vergütung unserer Planungsleistungen orientiert sich gemäß den Vorgaben der HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) an der Bausumme sowie an der Schwierigkeit der Planungsleistung und trägt somit dem tatsächlichen Planungsaufwand Rechnung.

Unterschieden wird in Abhängigkeit des Schwierigkeitsgrades in fünf Honorarzonen. Der Honorarzone 1 werden Planungsaufgaben mit geringen, der Honorarzone 5 Planungsaufgaben mit sehr hohem Anforderungsprofil zugeordnet. Es kann ferner Mindest-, Mittel- oder Höchstsatz vereinbart werden.

Die Baukosten können in Abhängigkeit des Planungsstandes immer genauer ermittelt werden. Vor Auftragserteilung werden die Baukosten in der Regel für den Bauherren auf Grundlage seiner genannten Vorstellungen überschlägig ermittelt. Entsprechend der HOAI werden mit dem Vorentwurf die Baukosten geschätzt bzw. mit dem Entwurf berechnet. Das Kostenangebot des günstigsten Bieters dient ab der Leistungsphase 5 als Berechnungsgrundlage für das Honorar usw.

Entsprechend des Planungsstandes unterscheidet die HOAI in neun Teilleistungen bzw. Leistungsphasen (Lph.).

Lph.	Bezeichnung	Honoraranteil in Prozent	Kostenermittlungsart
Lph. 1	Grundlagenermittlung	3 %	Kostenschätzung bis Kostenberechnung vorliegt
Lph. 2	Vorplanung	10 %	Kostenschätzung bis Kostenberechnung vorliegt
Lph. 3	Entwurfsplanung	15 %	Kostenberechnung
Lph. 4	Genehmigungsplanung	6 %	Kostenberechnung
Lph. 5	Ausführungsplanung	24 %	Kostenanschlag
Lph. 6	Vorbereitung der Vergabe	7 %	Kostenanschlag
Lph. 7	Mitwirkung an der Vergabe	3 %	Kostenanschlag
Lph. 8	Objektüberwachung	29 %	Kostenfeststellung
Lph. 9	Objektbetreuung – und dokumentation	3 %	Kostenfeststellung

Entsprechend der gestellten Anforderung und Notwendigkeit können auch Teilleistungen beauftragt und dem entsprechend die anteiligen Planungskosten abgerechnet werden.

Sollten sie ein pauschaliertes Honorarangebot wünschen, ist dies bei klar abgegrenzten Leistungsumfang ebenfalls möglich.

Bei Planungsleistungen geringen Umfanges bzw. klar abgrenzten Leistungen ist auch eine Abrechnung der erbrachten Zeit auf Grundlage der vereinbarten Stundensätze möglich.

Entstehende Planungskosten sollten Sie nicht als reine Zusatzkosten betrachten. Durch eine auf Ihre Wünsche abgestimmte Planung vom unabhängigen Spezialisten, die Einholung vergleichbarer Angebote und eine professionellen Bauüberwachung amortisieren sich Planungskosten im Regelfall. Nicht zu letzt haben Sie den Kopf frei für andere Dinge.

Wir beraten Sie gern. Die Anforderung eines Honorarangebotes ist für Sie unverbindlich und kostenfrei.

Martina Trebert
TREBERT Landschaftsarchitekten